



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 32/2021

Hagen, 13. August 2021

Inhalt

1. Anlage 3 der Richtlinie zur Überlassung von Räumen und Flächen der FernUniversität in Hagen (Raumüberlassungsrichtlinie)

**Ergänzende Bestimmungen
vom 02. August 2021**

• für den „Campus Leipzig“	3
• für den „Campus Stuttgart“	7
• für den „Campus Frankfurt“	11
• für den „Campus Nürnberg“	15
• für den „Campus Karlsruhe“	19
• für den „Campus Hamburg“	23
• für den „Campus Bonn“	27
• für den „Campus Hannover“	31





**Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen
vom 12.01.2021**

Anlage 3

**Ergänzende Bestimmungen
für den
„Campus Leipzig“**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Leipzig ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 01. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Leipzig“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
SR 1	69	430 €	215 €
SR 1A	69	430 €	215 €
SR 2	97	600 €	300 €
SR 4	61	375 €	187,5 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Stuttgart“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Stuttgart ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Stuttgart“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Raum 1	20	100 €	50 €
Raum 2a	33	170 €	85 €
Raum 2b	114	600 €	300 €
Raum 3a	50	260 €	130 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Frankfurt“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Frankfurt in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Frankfurt ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttabelle für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Frankfurt“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Paulskirche	74	640 €	320 €
Kaiserdom	45	390 €	195 €
Neue Börse	57	490 €	245 €
Alte Börse	53	460 €	230 €
Römer	43	370 €	185 €
Steinernes Haus	43	370 €	185 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Nürnberg“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Nürnberg ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttabelle für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Nürnberg“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Nizza	60	240 €	120 €
Venedig	57	230 €	115 €
Glasgow	43	170 €	85 €
Prag	39	160 €	80 €
Krakau	43	170 €	85 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Karlsruhe“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Karlsruhe ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Karlsruhe“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Pfalz	29	200 €	100 €
Heidelberg	53	350 €	175 €
Freiburg	64	430 €	215 €
Colmar	64	430 €	215 €
Basel	72	480 €	240 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Hamburg“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Hamburg ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Hamburg“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Seminarraum 1	65	360 €	180 €
Seminarraum 2	30	170 €	85 €
Seminarraum 4/5	72	400 €	200 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Bonn“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Bonn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Bonn ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Bonn“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Beethoven-Saal	146	620 €	310 €
Schumann-Saal	85	360 €	180 €
Von-Linden-Raum	65	280 €	140 €



Raumüberlassungsrichtlinie der FernUniversität in Hagen

vom 12.01.2021

Anlage 3

Ergänzende Bestimmungen

für den

„Campus Hannover“

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten für die Raumüberlassung

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Catering

§ 5 Nutzungsentgelt

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

§ 7 Inkrafttreten



Präambel

Die Regelungen der Raumüberlassungsrichtlinie erfassen auch diejenigen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für den namentlich eine ergänzende Anlage besteht.

Räumlichkeiten in den Liegenschaften des jeweiligen lokalen Campus, für die eine solche namentliche Anlage nicht besteht, können generell nicht überlassen werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Räume der FernUniversität in ihren Campus gelten die Bestimmungen der Raumüberlassungsrichtlinie, soweit diese Anlage nicht eine anderweitige/ergänzende Regelung trifft, die insoweit spezieller ist.

§ 2 Zuständigkeit für die Raumüberlassung

- (1) Die hochschulinterne Verwaltung der Seminar- und Veranstaltungsräume in den Campus erfolgt in der Regel vor Ort über die Leitung des jeweiligen Campus im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume oder Nutzung zu bestimmten Zeiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Räume werden grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten überlassen:

Montag bis Samstag

08:00 bis 22:00

Sonn- und Feiertags

auf Anfrage

Die Regelmietzeit beträgt ganztags maximal 10 Stunden, halbtags 5 Stunden.

§ 4 Catering

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen ist in den Räumen des jeweiligen Campus ein Catering möglich. Für die Beauftragung und Durchführung haben die Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Ferner ist jedwedes Zubehör und Geschirr selbst mitzubringen. Insbesondere ist eine eigene Präsenz bei Anlieferung und Abholung sicherzustellen.
- (2) Die Zubereitung von Speisen durch Backen, Grillen etc. in den Räumen des jeweiligen Campus ist generell unzulässig. Warmhaltebecken dürfen nicht mit offener Flamme, sondern nur elektrisch beheizt werden. Eine Nichtbeachtung berechtigt die FernUniversität zur Untersagung und ggf. sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
- (3) Soweit Dekorationen eingebracht werden, sind diese so zu befestigen, dass keine sichtbaren Spuren zurückbleiben.



§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die FernUniversität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 7 Abs. 1 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle für den Campus Hannover in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie normale Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FernUniversität richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Darüber hinaus wird bei allen Räumen mit Veranstaltungstechnik die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Sicherheit und Haftung

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen Zahl von Ersthelfern bzw. Sanitätern und die Gewährleistung des Brandschutzes.
- (3) Er ist ferner dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die übrigen Mietparteien des Objekts durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- (4) Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.
- (5) Den Weisungen der Leitung des Campus Hannover ist Folge zu leisten. Diese nimmt im Auftrag der Rektorin/des Rektors das Hausrecht wahr.
- (6) Im Übrigen gelten die Benutzungsbedingungen und Haftungsregelungen der Raumüberlassungsrichtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Die Anlage 3 zur Raumüberlassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Hagen, den 02. August 2021

Die Kanzlerin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Birgit Rimpo-Repp



Entgelttable für die Raumüberlassung in der Liegenschaft „Campus Hannover“

Raum	Größe in m²	Tagespreis (10h)	Halbtagespreis (5h)
Raum 4a	45	220 €	110 €
Raum 4b	70	340 €	170 €
Raum 4 a/b	115	560 €	280 €